



Aktenzeichen: Pet 1-21-12-9213-002689

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 26.02.2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass die Straßenverkehrs-Ordnung dahingehend angepasst wird, dass die unberechtigte Nutzung von öffentlichen Behindertenparkplätzen mit einem höheren Bußgeld und einem Punkt im Fahreignungsregister beim Kraftfahrtbundesamt sanktioniert wird.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 144 Mitzeichnungen und 15 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgebrachten Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann. Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass ein unberechtigt besetzter Parkplatz für betroffene Personen eine weitere und unnötige Einschränkung ihrer Mobilität bedeute. Da entsprechende Verstöße häufig vorkommen würden, müsse das einschlägige Bußgeld erhöht werden. Zudem sollte ein zusätzliches Schild angebracht werden, das auf das erhöhte Bußgeld hinweisen solle. Dadurch solle eine abschreckende Wirkung entstehen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die eingereichten Unterlagen verweisen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss und die Bundesregierung haben stets das Ziel, die Verkehrssicherheit im Straßenverkehr weiter zu erhöhen. Eine Ahndung und wirksame



Sanktionierung jeglicher Verkehrsverstöße ist von großer Bedeutung für die Gewährleistung der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer. Die Regelungen, die vorgeben, wo Parken erlaubt ist, ergeben sich aus der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Die Regelsätze der Buß- bzw. Verwarnungsgelder ergeben sich aus der Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV). Durch Zusatzzeichen (ggf. auch Bodenmarkierung) können Parkflächen für schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen sowie für blinde Menschen reserviert werden. Verstöße stellen gemäß § 49 StVO in Verbindung mit § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) Ordnungswidrigkeiten dar. Als mögliche Rechtsfolgen einer Verkehrsordnungswidrigkeit kommen grundsätzlich eine Geldbuße (§ 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, OWiG) oder eine Verwarnung mit oder ohne Verwarnungsgeld (§ 56 OWiG) sowie die Nebenfolge des Fahrverbots (§ 25 StVG) in Betracht. Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr können gemäß § 17 OWiG in Verbindung mit § 24 Absatz 3 StVG grundsätzlich mit einer Geldbuße bis zu 2.000 Euro geahndet werden. Für besonders häufig vorkommende Verkehrsverstöße sind in der BKatV Regelsätze für Geldbußen vorgesehen.

Für das unberechtigte Halten ist laut laufender Nummer 51 des Bußgeldkatalogs ein Regelsatz in Höhe von 20 Euro vorgesehen, der sich bei Behinderung anderer Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer auf 35 Euro erhöhen kann. Für das unberechtigte Parken auf einem Sonderparkplatz für schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, beidseitiger Amelie oder Phokomelie, mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen sowie für blinde Menschen ist laut laufender Nummer 55 des Bußgeldkatalogs ein Regelsatz in Höhe von 55 Euro vorgesehen. Bei der Sanktionshöhe dieser Regelsätze gilt zu beachten, dass die Bußgeldvorschriften zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit eine angemessene Abstufung der Geldbußen für die verschiedensten im Straßenverkehr auftretenden Ordnungswidrigkeiten sicherstellen müssen. Welche Höhe der Geldbußen für die jeweiligen Verstöße als angemessen erachtet wird und ob eine Verschärfung der Geldbußen erforderlich ist, wird regelmäßig durch den Bund und die Länder neu bewertet. Der Regelsatz des Tatbestandes der laufenden Nummer 55 des Bußgeldkatalogs (unberechtigtes Parken auf einem



Schwerbehinderten-Parkplatz) in Höhe von 55 Euro wurde erst 2021 bestätigt, insbesondere um die Verhältnismäßigkeit zu den Halteverstößen zu wahren. Hierbei wurde insbesondere berücksichtigt, dass schwerbehinderte Menschen, die in ihrer Mobilität stark eingeschränkt sind, wegen ihrer Hilfsbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit grundsätzlich darauf vertrauen können müssen, dass ihnen die speziell eingerichteten Parkplätze jederzeit zur Verfügung stehen. Nur so ist eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben möglich – insbesondere vor dem Hintergrund immer knapper werdender Parkflächen und eines hohen Parksuchdrucks insbesondere in Städten und Ballungsräumen. Deshalb wurde schon bei der Festsetzung des Regelsatzes ein erhebliches öffentliches Interesse an der Freihaltung der Schwerbehinderten-Parkplätze gesehen, welches durch die unberechtigte Inanspruchnahme entsprechender Parkflächen konterkariert würde.

Zu berücksichtigen ist abschließend, dass zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und Einhaltung der Verkehrsregeln nicht allein die Sanktionshöhe, sondern auch die Ahndungsdichte bzw. die Kontrollhäufigkeit entscheidend sind. Die Überwachung und Verfolgung von Verkehrsverstößen obliegt dabei nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes (Artikel 83 und 84 GG) den Ländern. Das bedeutet, dass die zuständigen Landesbehörden in eigener Verantwortung darüber entscheiden, ob, wo, wie oft und mit welchem erforderlichen Einsatz von Personal sie Überwachungsmaßnahmen durchführen.

Soweit in der Petition ein weiteres Schild gefordert wird, gilt Folgendes: Angesichts der allen Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmern obliegenden Verpflichtung, die allgemeinen und besonderen Verhaltensvorschriften der StVO eigenverantwortlich zu beachten, werden örtliche Anordnungen durch Verkehrszeichen nur dort getroffen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist (§ 39 Absatz 1 StVO). Danach ist es geboten, den Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmern nur dort, wo es zwingend ist, weitergehende Informationen durch Verkehrszeichen zukommen zu lassen und eine Reizüberflutung durch eine Beschränkung auf das Wesentliche zu vermeiden.

Der Petitionsausschuss hat die geltende Rechtslage eingehend geprüft. Vor dem Hintergrund der notwendigen Verhältnismäßigkeit einschneidender Maßnahmen und



dem Interesse der Verringerung der Reizüberflutung durch Verkehrszeichen vermag er keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen. Er empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.